

Stellungnahme GAS CONNECT AUSTRIA GmbH:

Konsultation zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung (984/2013 (EU))

(Stand: 11. August 2015)

Vorwort

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (GCA) folgt der Punktation in der Konsultation zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung (984/2013 (EU)).

Hintergrund und Grundlage der Konsultation

GCA vergibt seit 01.09.2014 konkurrierende Kapazität an den Punkten Oberkappel, Überackern ABG und Überackern SUDAL . Die rechtliche Grundlage dafür ist das von der österreichischen Regulierungsbehörde genehmigte „Kapazitätsberechnungsmodell Marktgebiet Ost“.

Einleitend möchten wir festhalten, dass im gegenständlichen Konsultationspapier der Bundesnetzagentur offenbar von der Annahme ausgegangen wird, dass konkurrierende Kapazität nur an einem Punkt auktioniert werden kann (Abschnitt A., zweiter Absatz). GCA teilt diese Auffassung nicht; eine konkurrierende Vergabe von Kapazität kann nicht nur punktbezogen, sondern, wie oben angeführt, auch zwischen Punkten erfolgen.

GCA weist zudem auf die Besonderheit einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe i.V.m. der gebündelten Vergabe von Kapazität hin: Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (CAM NC) legt fest, dass unmittelbar betroffene Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) einer konkurrierenden Vergabe zustimmen müssen und die jeweilige nationale Regulierungsbehörde die konkurrierende Auktion letztlich auch genehmigt. Im Falle einer Nicht-Zustimmung bzw. Nicht-Genehmigung führt dies dazu, dass eine gebündelte Vergabe nicht möglich ist, die Konkurrenzsituation i.S. einer Maximierung des Kapazitätsangebots bliebe jedoch bestehen. Wäre die konkurrierende Kapazitätsauktion nicht zustimmungspflichtig und genehmigungspflichtig, wäre eine mögliche Folge eine Angebotsverknappung, weil anzunehmen ist, dass jener FNB, der der Konkurrenz nicht zustimmt, einen Wert von Null für die gebündelte Vergabe an die Auktionsplattform schicken würde.

Mögliche Vor- und Nachteile einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe für verschiedene Marktteilnehmer

Die Vorteile einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe können klar aus der Erfahrung und dem Erfolg der Vergabe von konkurrierender Kapazität an den o.a. Punkten über die Auktionsplattform PRISMA abgeleitet werden. Die an GCA ergangenen Rückmeldungen einzelner Marktteilnehmer bestätigen dies.

Die nationale und europäische Regulierung zielt auf die Maximierung des Angebots für die Transportkunden ab. Besonders die konkurrierende Kapazitätsvergabe erfüllt dabei das Gebot der Kapazitätsmaximierung bestmöglich, da die größtmögliche Kapazität an jedem Punkt angeboten wird. Die Transportkunden haben die Möglichkeit, durch ihr Bietverhalten zu entscheiden, an welchem der konkurrierenden Punkte die benötigte Kapazität allokiert wird. Durch diese maximale Transparenz und Auswahlmöglichkeit für die Transportkunden ist die Konkurrenz u.A.n. als zweckmäßiger zu sehen, als der „Zwang“ zur gebündelten Vergabe. Dies maximiert neben der angebotenen Kapazität auch die Kundenzufriedenheit. Bei einer ex-ante Zuteilung von Kapazität kann dies nicht gewährleistet werden, da man die Wahl vorab für den Kunden trifft und dadurch seine Wahlmöglichkeiten reduziert.

Anforderungen an die Veröffentlichung von Informationen zur technisch verfügbaren Kapazität (TVK) und zur freien Kapazität an den konkurrierenden Auktionspunkten

Die Art der Kapazitätsvergabe hat keinen Einfluss auf die Veröffentlichung von technischer Kapazität und verfügbarer Kapazität gem. Verordnung (EG) Nr. 715/2015. Die Veröffentlichung erfolgt pro Punkt. GCA verweist hierzu auf ihre veröffentlichten Werte für die Punkte Oberkappel, Überackern ABG und Überackern SUDAL auf der „ENTSOG Transparency Platform.“

Gewährleistung der Einhaltung der Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitäten

Die technischen und verfügbaren Kapazitäten für die langfristige und kurzfristige Kapazitätsvergabe werden pro Punkt berechnet. Somit ist die Einhaltung der Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitäten jedenfalls gewährleistet. GCA verweist hierzu auf ihre veröffentlichten Werte für die Punkte Oberkappel, Überackern ABG und Überackern SUDAL auf der „ENTSOG Transparency Platform.“

Anwendung der Renominierungsbeschränkungsregeln

Bei Anwendung der Renominierungsbeschränkung erfolgt die Berechnung individuell pro Punkt auf Basis der Nutzung, d.h. Nominierung der ersteigerten Kapazität.

Bestehen besondere Anforderungen an Auktionen, bei denen benachbarte Netzbetreiber jeweils individuell eigene konkurrierende Kapazitätsvergaben durchführen wollen, insbesondere hinsichtlich des finalen Auktionsergebnisses der unterschiedlichen konkurrierenden Auktionen?

Nein, die Regeln für die Vergabe von Kapazitäten definieren sich für jede Plattform durch den CAM NC und zwar eindeutig je Auktion. Die auf PRISMA implementierten vorgegebenen Auktionsalgorithmen sorgen beispielsweise für einheitliche Mechanismen und Regeln für die auf dieser Plattform durchgeführten Auktionen.

Aktuelle technische oder vertragliche Mismatches könnten möglicherweise zu besonderen Anforderungen bei der gleichzeitigen Kapazitätsvergabe von ge- und ungebündelter Kapazitäten beim angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber führen.

Solange eine Auktion eindeutig definiert ist, führt diese zu eindeutigen Ergebnissen. Dies gilt sowohl für konkurrierende Auktionen, als auch für die gebündelte Vergabe. Im Gegensatz zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe kann die gebündelte Kapazitätsvergabe jedoch limitierend im Sinne des Angebots sein. Die gebündelte Vergabe soll jedoch nicht im Widerspruch zur Kapazitätsmaximierung stehen. Daher existiert u.A.n. auch die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht gem. CAM NC Art. 8 Abs. 2.

Die mögliche Limitierung durch gebündelte Vergabe wird durch die im gegenständlichen Konsultationsdokument dargestellte Grafik „ex ante Kapazitätsallokation“ verdeutlicht. Eine Vorab-Zuteilung von Kapazitäten auf einzelne Buchungspunkte stellt u.A.n. nach einen maßgeblichen manipulativen Eingriff in den Markt dar. GCA ist der Auffassung, dass ausschließlich der Kunde durch seine Gebote die Möglichkeit haben sollte, zu entscheiden, an welchem Punkt die Kapazitäten letztendlich allokiert werden.